

Aufruf zur Antragseinreichung
zur Förderung von emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugen
der Fahrzeugklasse N3
vom 8. August 2024
gemäß der
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau
von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den Erwerb von
sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen“
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen

1. Allgemeine Hinweise

Die in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den Erwerb von sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen“ ((ELWIS), im Folgenden auch: „Förderrichtlinie“) getroffenen Regelungen erstrecken sich auch auf diesen Förderaufruf und bilden dessen rechtliche Grundlage. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf konkretisiert.

Die Mittelausstattung des Förderaufrufs beträgt maximal 15 Millionen Euro.

Dieser Förderaufruf umfasst den Erwerb und das Leasing von neuen emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse N3 mit batterieelektrischem oder Brennstoffzellen-Antrieb durch Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger mit Standort in Nordrhein-Westfalen.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse N3 nach Nr. 2.3 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom 18.09.2024, 12:00 Uhr bis zum 16.10.2024, 23:59 Uhr einzureichen.

3. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb und das Leasing von neuen emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse N3 mit batterieelektrischem oder Brennstoffzellen-Antrieb durch Zuwendungsempfänger mit Standort (Unternehmenssitz, Niederlassung oder Betriebsstätte) in Nordrhein-Westfalen. Gefördert werden Lastkraftwagen (LKW) und Sattelzugmaschinen der EG-Fahrzeugklasse N3 mit einer zulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen. Es können jeweils Förderanträge entsprechend nachfolgender Fahrzeugkategorie gestellt werden:

- LKW mit zulässiger Gesamtmasse zwischen 12 und 18 Tonnen und einem Förderkontingent von 3 Mio. Euro,
- LKW mit zulässiger Gesamtmasse über 18 Tonnen und einem Förderkontingent von 6 Mio. Euro sowie
- Sattelzugmaschinen mit einem Förderkontingent von 6 Mio. Euro.

Sollte in einer Fahrzeugkategorie das Förderkontingent nicht ausgeschöpft werden, werden die nicht genutzten Mittel proportional auf die anderen Fahrzeugkategorien umverteilt werden. Mit diesem Förderaufruf soll ein Impuls zur Beschaffung von emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugen gesetzt und die Transportbranche in Nordrhein-Westfalen bei der Transformation unterstützt werden.

4. Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an privatwirtschaftliche Unternehmen sowie kommunale Unternehmen im wirtschaftlichen Bereich mit einem Standort in Nordrhein-Westfalen.

5. Anforderungen an die emissionsfreien schweren Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N3

Es gelten alle Anforderungen, die gemäß Nummer 4.5 der Förderrichtlinie benannt sind.

Für eine Beantragung und anschließende Berücksichtigung im weiteren Verfahren sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Das geförderte Fahrzeug muss in Nordrhein-Westfalen zugelassen werden. Dies ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Einreichung des Verwendungsnachweises mit der Zulassungsbescheinigung Teil I nachzuweisen.
- Das geförderte Fahrzeug muss mehr als 50 Prozent der Jahresfahrleistung in Nordrhein-Westfalen erbringen. Das Anwendungsgebiet des Fahrzeugs und die voraussichtliche

Jahresfahrleistung müssen schriftlich dargelegt werden. Zusätzlich ist das Datenblatt des beantragten Fahrzeugs (u. a. mit dem Energieverbrauch je 100 km) einzureichen.

- Je nach Fahrzeugkategorie müssen die geförderten Fahrzeuge während der Zweckbindungsfrist eine Mindestdurchschnittsfahrleistung pro Jahr entsprechend nachfolgender Tabelle erbringen:

Fahrzeugkategorie	LKW – 12 bis 18 Tonnen	LKW – über 18 Tonnen	Sattelzugmaschinen
Mindestdurchschnittsfahrleistung pro Jahr	20.000 km	30.000 km	50.000 km

Der zum Laden batterieelektrischer Fahrzeuge erforderliche Strom sollte grundsätzlich aus erneuerbaren Energien oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom, zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen, stammen. Die Betankung von Brennstoffzellenfahrzeugen sollte grundsätzlich mit grünem Wasserstoff erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger obliegt, sicherzustellen, dass alle allgemeinen und technischen Anforderungen an die Fahrzeuge eingehalten werden. Die Nichterfüllung der allgemeinen oder technischen Anforderungen stellt einen Verstoß gegen eine Auflage des Zuwendungsbescheids dar und kann eine Rückforderung der Fördermittel zur Folge haben.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass das geförderte Fahrzeug für mindestens sechs Jahre in Betrieb ist. Die Mindestbetriebsdauer gilt als Zweckbindungsfrist. Die Sicherstellung des Betriebs kann auch durch Dritte erfolgen. In dem Fall, dass die Zweckbindungsfrist teilweise unterschritten wird, ist die Zuwendung anteilig zurückzufordern.

6. Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für das emissionsfreie schwere Nutzfahrzeug der Fahrzeugklasse N3 berechnet.

Förderfähig sind beim **Erwerb** emissionsfreier Fahrzeuge die Mehrausgaben für den Erwerb des emissionsfreien Fahrzeugs. Diese Mehrausgaben entsprechen der Differenz zwischen den

Investitionsausgaben für den Erwerb des emissionsfreien Fahrzeugs und den Investitionsausgaben für den Erwerb eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden konventionellen Fahrzeugs derselben Klasse mit vergleichbarem Anwendungsgebiet und vergleichbarer Ausstattung, das ohne die Zuwendung erworben worden wäre.

Förderfähig sind beim **Leasing** emissionsfreier Fahrzeuge für die Dauer der Zweckbindungsfrist die Mehrausgaben für das Leasing des emissionsfreien Fahrzeugs. Diese Mehrausgaben entsprechen der Differenz zwischen dem Kapitalwert des Leasings des emissionsfreien Fahrzeugs und dem Kapitalwert des Leasings eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden konventionellen Fahrzeugs derselben Klasse mit vergleichbarem Anwendungsgebiet und vergleichbarer Ausstattung, das ohne die Zuwendung geleast worden wäre. Bei der Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Betriebsausgaben, unter anderem Ausgaben für Energie, Versicherung und Wartung, nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie im Leasingvertrag enthalten sind. Diese nicht zuwendungsfähigen Ausgaben müssen im Leasingvertrag separat ausgewiesen werden. Die Förderung für das Leasing von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasingvertrag festgelegten Anzahlung; dementsprechend sollten die zuwendungsfähigen Mehrausgaben in der Höhe der Anzahlung Berücksichtigung finden.

Die Gesamtinvestitionsausgaben bzw. die Mehrausgaben sind anhand von gleichartig gestalteten Angeboten für ein emissionsfreies sowie ein konventionelles Fahrzeug derselben Klasse mit vergleichbarem Anwendungsgebiet und vergleichbarer Ausstattung nachzuweisen.¹ Nicht förderfähig sind die Investitionsausgaben für die Nachrüstung von Fahrzeugen, damit diese als emissionsfreie Fahrzeuge eingestuft werden können. Die im Antrag angegebene Höhe der benötigten Fördermittel ist verbindlich und kann nicht nachträglich erhöht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Hierfür wird das Transparency Award Module (TAM), <https://webgate.ec.europa.eu>, verwendet.

¹ Abweichend von Nr. 3 ANBest-P gilt für die Vergabe von Aufträgen bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft folgende Regelung: Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

6.2 Höhe der Zuwendung bzw. Förderquote

Das emissionsfreie schwere Nutzfahrzeug der Fahrzeugklasse N3 kann mit bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben bezuschusst werden. Antragstellende können von dieser Förderquote nach unten abweichen, um eine bessere Rankingplatzierung zu erzielen und die Chance auf Förderung zu erhöhen. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf maximal 300.000 Euro je emissionsfreiem schwerem Nutzfahrzeug der Fahrzeugklasse N3.

Bei Antragstellung ist über im Zusammenhang stehende beantragte oder bereits gewährte Förderung Auskunft zu geben. Eine bereits durch den Bund bewilligte Förderung für dasselbe Fahrzeug schließt eine Förderung im Rahmen dieses Förderaufrufs aus. Eine Kumulierung der Zuwendung ist ausschließlich mit einem Förderkredit der NRW.Bank möglich.

6.3 Obergrenze für Antragstellende in diesem Förderaufruf

Der Förderhöchstbetrag je eigenständigem Unternehmen beträgt maximal 500.000 Euro. Der Förderhöchstbetrag für verbundene Unternehmen beträgt insgesamt maximal 500.000 Euro. Bei verbundenen Unternehmen handelt es sich um Unternehmen gemäß AGVO Anhang 1 Artikel 3.

7. Antragsverfahren

Alle Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg (BRA):

<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende>.

Anträge sind innerhalb der Frist zur Antragseinreichung (Nummer 2 dieses Förderaufrufs) über die Website der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Im Rahmen der Investitionsbeschreibung müssen zusätzlich folgende Angaben gemacht werden:

- Beitrag des Vorhabens zum Umwelt- und Klimaschutz (z. B. Einschätzung der CO₂-Einsparung durch den geplanten Einsatz des Fahrzeugs in t CO₂ / Jahr)
- Informatorischer Zeitplan von der Beschaffung bis zur Inbetriebnahme.

Die Bewilligungsbehörde kann zu jedem Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nach eigenem Ermessen Unterlagen unter Fristsetzung nachfordern.

8. Auswahlverfahren

Für die Förderung neuer emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N3 wird ein Auswahlverfahren durchgeführt (Rankingbildung). Nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist wird die Bewilligungsbehörde, unter Berücksichtigung aller fristgerecht und vollständig eingereichten Anträge je Fahrzeugkategorie ein Ranking bilden. Die Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel maßgeblich in der Reihenfolge der geringsten Förderausgaben je emissionsfreiem Fahrzeug bewilligt. Im Falle einer gleichen Rankingplatzierung aufgrund derselben beantragten Förderhöhe werden Anträge für emissionsfreie Fahrzeuge mit den geringsten Energieverbräuchen je 100 km und nachrangig mit der höchsten angegebenen Jahresfahrleistung bevorzugt bewilligt. Die Anschaffung eines anderen als des beantragten Fahrzeuges nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist nur nach Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde möglich.

9. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum bis zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs soll gemäß diesem Aufruf nicht länger als 18 Monate betragen. Über eine Verlängerung des bewilligten Zeitraumes entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

10. Anforderungen an die Berichterstattung

Die Zuwendungsempfänger können im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, der Bewilligungsbehörde sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Einsatz- und Betriebsdaten des geförderten Fahrzeugs zur Verfügung zu stellen.

11. Kontakt

Fragestellungen rund um die Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf können an die BRA per E-Mail unter elwis-lkw@bra.nrw.de gerichtet werden.